



Tilmann Keith



WEBNOTAR.DE

# Seniorenkolleg 29. Juni 2010 „Sicherheit durch rechtliche Vorsorge“



# Ihr Vortragender

## ■ Tilmann KEITH

- Notar in Chemnitz
- Theaterstraße 34 a
- 09111 Chemnitz
  
- Tel: 0371-50344011
- Fax: 0371-50344021
- Internet: [www.webnotar.de](http://www.webnotar.de)
- Email: [mail@webnotar.de](mailto:mail@webnotar.de)





# Fälle und Möglichkeiten

- Für welche Fälle wollen Sie „rechtlich“ vorsorgen?
- Welche Möglichkeiten gibt es?



# Fälle für die „rechtliche Vorsorge“

- Eigene Handlungsunfähigkeit
  - Verhinderung der Betreuerbestellung
  - Auswahl bestimmter Personen als Betreuer
- Gesundheitliche Krise
  - Verhinderung erzwungener Existenz
  - In für Sie nicht lebenswertem Zustand
- Regelungsdefizit im Todesfall
  - Gesetzliche Erbfolge verhindern
  - Partner versorgen
  - Weitere Ziele



# Möglichkeit rechtlicher Vorsorge



- **1. Gegen rechtliche Betreuung**
  - Durch Vorsorgevollmacht
- **2. Gegen „falsche“ Betreuerperson**
  - Durch Betreuungsverfügung
- **3. Gegen erzwungenes Dasein**
  - Durch Patientenverfügung
- **4. Gegen das Unerkanntbleiben der Vorsorge**
  - Durch Registrierung im Vorsorgeregister
- **5. Gegen unerwünschte Erbfolge**
  - Durch Verfügung von Todes wegen
  - Durch Testament
- **6. Gegen wirkungslose Dokumente**
  - Durch qualitätsgesicherte Texte
  - Durch notarielle Urkunden



# 1. Vorsorge gegen: rechtliche Betreuung



- Ist jemand zeitweilig oder auf Dauer außerstande, seine Angelegenheiten zu erledigen, besteht

„Betreuungsbedarf“

- Hier wird ein staatlicher Betreuer durch das Gericht eingesetzt.



# Vorsorgemaßnahme: Vorsorgevollmacht

- Vorsorglich erteilte Vollmacht
  - Ohne besonderen Anlass
- Zur Vermeidung einer Betreuung
- Nötig für Volljährige



# Inhalt der Vorsorgevollmacht

- Rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht
- Charakter einer Generalvollmacht
  - Ohne Bedingung
  - Einzelne klare Ausnahmen
- Zur Erledigung aller (!) Angelegenheiten
  - Soweit rechtlich möglich
  - Nicht bei höchstpersönlichem Akt





# Form der Vorsorgevollmacht

- **für Generalvollmachten ist die notarielle Beurkundung zwingend**
- Sonst selten Formzwang
- Nachweis
  - erfordert Schriftform
- notarielle Beurkundung ist stets ratsam
  - In manchen Rechtssachen ist mindestens die öffentliche Beglaubigung nötig
  - Sparfüchse aufgepasst!  
Behördenbeglaubigung
    - Einfach + billig
    - Beratungsfrei



# Voraussetzung für die dauerhafte Nutzbarkeit

- Tauglichkeit für „Alles Mögliche“
  - Sichere Formulierung
  - Anerkennung durch offizielle Stellen
- Individuelle Gestaltung
  - nach Beratung
- Bekanntwerden des Vorhandenseins
- Identitätsgarantie des Ausstellers
- Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit
- Sicherung vor Fälschung
- Wiederherstellbarkeit nach Verlust
- Regelung denkbarer Konflikte
  - Bei mehreren Bevollmächtigten



# Bedeutung für den Vollmachtgeber

- Schutz vor dem Eindringen Dritter
- Vollmacht verdrängt nicht
- Vollmacht ist stets widerrufbar
- Vollmachtgeber bleibt weisungsbefugt
  - Keine Selbstentmündigung



# Bedeutung für den Bevollmächtigten

- Vollmachtnehmer ist weisungsgebunden
- Vollmachtnehmer trägt Verantwortung
  - Haftung bei Fehlverhalten
  - Beschränkbar auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle
- Keine Rechenschaftspflichten
- Bekommt Aufwands- und Schadensersatz



## 2. Vorsorge gegen: falsche Betreuungsperson



- Bei „**Betreuungsbedarf**“
- Soll der „richtige“ **staatliche Betreuer** durch das Gericht eingesetzt werden
- Also gilt es
  - Zu sichern, dass der „Richtige“ bestellt wird
  - Zu verhindern, dass der „Falsche“ bestellt wird



# Vorsorgemaßnahme: Betreuungsverfügung

- **Dogmatische Einordnung**
  - Bekanntgabe eigener Entscheidung
  - Dokumentation des eigenen Willens
- **Nützlich, wenn**
  - Keine Vollmacht vorhanden
  - Kein Bevollmächtigter
    - (mehr) vorhanden
    - Zu finden



# Inhalt der Betreuungsverfügung

- **Zur Person**
  - Wer Betreuer werden soll
  - Wer nicht Betreuer werden soll
- **Zum Verhalten des Betreuers**
  - In bestimmten Fällen
  - Gegenüber bestimmten Personen



# Bedeutung für den Betreuten

- Betreuung verdrängt nicht
  - Anders früher bei Vormundschaft
- Betreuer bleibt handlungsfähig
- Keine Entmündigung
- Folgen der Betreuung
  - Teilnahme am Rechtsverkehr weiter möglich
  - Gerichtliche Aufsicht
  - Kosten
  - Zeitverzögerung
    - Bei genehmigungspflichtigen Geschäften





# Bedeutung für den Betreuer

- Verantwortung für den Betreuten
- Vertretungsmacht
  - In festgelegten Bereichen
  - Manches ist **nicht** möglich
    - Schenkung, vorweggenommene Erbfolge
  - Genehmigungspflichtige Geschäfte
- Pflichten
  - Pflichtgemäße Erledigung
  - Rechenschaft gegenüber Gericht



# 3. Vorsorge gegen: Erzwungenes Dasein



- Wenn die Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen hat
- Wenn nach ärztlicher Überzeugung keine Besserung mehr zu erwarten ist
- Wenn das Dasein unerträglich und ohne Umweltbezug ist
- Wenn Leben nur noch Leiden bedeutet
- Wenn medizinische Maßnahmen nur den Sterbeprozess verzögern



# Vorsorgemaßnahme: Patientenverfügung

- Begriff
  - Bekanntgabe
  - Eigener Entscheidung
  - Ohne Anlass
  - Zu künftiger Behandlungssituation
- dogmatische Einordnung
  - Dokumentation des eigenen Willens
  - Schriftform aus Nachweisgründen



# Rechtslage der Patientenverfügung

- Ist rechtlich möglich
- Ist zu beachten
- Gilt bis auf Widerruf
- Gesetzlich geregelt seit 2009
  - §§ 1901 a ff BGB
  - Anlehnung an Rechtsprechung des BGH
  - Legaldefinition eng
    - Einwilligung oder Untersagung
    - Maßnahmen
      - „Bestimmt“
      - Nicht unmittelbar bevorstehend



# Inhalt der Patientenverfügung

- Anordnung
  - Wie ist mit dem Anordnenden zu verfahren
  - In einer gesundheitlichen Krisensituation
- Lebensverlängernde medizinische Behandlung
  - Art
  - Umfang
- Wunsch nach
  - Spezieller Medikation
  - Palliativer Behandlung
  - Besonderen Behandlungsarten
- Besondere eigene Anordnungen
  - Verbleib in der Wohnung
  - Wunsch nach geistlichem Beistand
  - Hospizunterbringung



# Adressaten der Patientenverfügung

- Angehörige
- Betreuer
- Bevollmächtigte
- Vormundschaftsgericht
- Arzt
  - Medizinisches Personal
- Pflegekräfte



# Sterbehilfe <-> Behandlungsabbruch

- Behandlungsabbruch ist
  - Das Zulassen des natürlichen Sterbens
  - Im Fall tödlicher Krankheit
  - Durch Abbruch lebenserhaltender ärztlicher Behandlung
- Keine Unterscheidung zwischen
  - Aktivem Tun
  - Begrifflichem Unterlassen
  - (BGH, Urteil v. 25.6.2010, 2 StR 454/09)



# Straffreiheit des Behandlungsabbruchs

- Behandlungsabbruch ist gerechtfertigt und nicht strafbar,
  - Wenn der Sterbeprozess bereits irreversibel eingesetzt hat
  - Wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht begonnen hat
    - und der Abbruch dem Willen des Patienten entspricht
- Zulässiges Sterbenlassen auch vor dem akuten Sterbeprozess, wenn
  - der Patient mit dem Behandlungsabbruch mutmaßlich einverstanden ist,
  - der mutmaßliche Wille festgestellt werden kann
- Tötung auf Verlangen ist strafbar





# 4. Vorsorge gegen: Unerkanntbleiben der Vorsorgemaßnahmen



- Was nützen
  - Vollmachten
  - Verfügungen
- Wenn sie unerkannt bleiben
- Wenn sie nicht gefunden werden



# Vorsorgemaßnahme: Das zentrale Vorsorgeregister



- Registrierung bei der BNotK gesetzlich geregelt
  - Auf Wunsch der Beteiligten
  - Veranlasst durch den Notar
  - Auch bei Privatvollmachten
  - Auch bei Betreuungsverfügungen
  - Hinweis auf Patientenverfügung
- Vertrauliche Behandlung
  - Technisch gesichert (Datenschutz)
  - Einblick nur für die mit Betreuungsverfahren befassten Stellen
- Kosten nach Gebührensatzung
  - Registrierung einmalig ca. 14-20 Euro pro Mensch
  - Bei Änderung



# Gestaltungsvorschlag für

## das Vorsorgedokument

- Ausführliche Inhaltsgestaltung und Gliederung des Vorsorgedokumentes
  - Mit Registrierung bei der BNotK
- Verbindung aller 3 Erklärungen in einem Dokument „volles Programm“
  - Klarheit für alle Adressaten
  - Schutz für den Anordnenden
  - Sicherheit für den Bevollmächtigten
- Mehrere Vollmachten in einer Urkunde
- Verfügung von Todes wegen separat



# 5. Vorsorge gegen unerwünschte Erbfolge



- **Wenn ich nichts regele**
- **Tritt die gesetzliche Erbfolge ein**
- **Die „passt“ meistens nicht**
- **Wenn SOLL ungleich IST**
  - **brauche ich ein Testament**
  - = **„Verfügung von Todes wegen“**



# Ziele eines Testaments

- **Versorgung von Partner und Familie**
- **Streit in der Familie vermeiden**
  - Erbengemeinschaft verhindern
- **Gerechtigkeit üben**
  - Ausgleich für Zuwendungen unter Lebenden
- **Vermögen schützen**
  - Vor Verschleuderung, wenn der Nachlass schnell zu Geld gemacht werden muss
- **Eventuell zusätzlich Steuern sparen**



# Beispielhafte Gründe gegen die gesetzliche Erbfolge

- Angemessene Verteilung
  - Ehegatten erben sonst nicht allein, sondern
    - Neben Verwandten der 2. Ordnung
    - Neben Kindern (auch aus vorheriger Ehe)
  - Lebensgefährten und Pflegekinder
    - Werden nicht berücksichtigt
- Pauschale Quoten
  - lassen persönliche Verhältnisse unbeachtet (Gerechtigkeit!)
- Gesetz ist nur als Notnagel konzipiert
  - Ihr Nachlass ist für „IRGENDWIE“ zu schade



# Vorsorgemaßnahme: Erbfolge regeln

- **Errichten Sie ein Testament**
  - Verfügung von Todes wegen“
- **Gemeinsam mit Ihrem Partner**
- **Zusätzlich**
  - Zur Vorsorgevollmacht
  - Zur Patientenverfügung



# Wer muss darüber nachdenken?



Erbfolgeregelungen gehen jeden an, egal ob großes oder kleines Vermögen zu vererben ist!

Also ist **jeder** betroffen!







# 6. Vorsorge gegen: Wirkungslose Dokumente



- Was nützen Dokumente
  - Vollmachten, Verfügungen
  - Testamente
- Wenn sie unbrauchbar formuliert sind
- Wenn sie zweifelhaft formuliert sind
- Wenn sie Probleme
  - Erzeugen statt
  - Verhindern



# Vorsorgemaßnahme 1: Qualitätsgesicherte Texte

- Sofortige unbedingte Wirksamkeit
- Voraussetzung für die Verwendung
  - Mehrere Ausfertigungen, ggf. im Auszug (Bank)
- Klarer Inhalt
  - Systematik des Dokumentes, Gliederung
  - Regelungen zu
    - Untervollmacht
    - In sich Geschäft (§ 181 BGB)
- Regelungen bei mehreren Bevollmächtigten
  - Einzel- oder Gesamtvertretung
  - Rang- bzw. Machtverhältnisse
- Schutz des Bevollmächtigten
  - Vor Behörden und Erben
- Ergebnis: Formulierung vom Fachmann
  - Nicht vom netten Nachbarn
  - Nicht einfach aus dem Internet



# Vorsorgemaßnahme 2: Unterschiede Vollmacht <-> Testament beachten

- Vollmacht
  - Überträgt Rechtsmacht
  - Zur Regelung von Angelegenheiten des Vollmachtgebers
- Testament
  - Regelt, wer das Vermögen nach dem Tod bekommt
  - Beispielsweise
    - Wer wird Inhaber des Sparbuches
    - Wer darf das Guthaben abheben und behalten



# Also Testament trotz Vollmacht nötig!

- Vorsorgevollmacht
  - Wirkt über den Tod hinaus
  - Erleichtert die Nachlassabwicklung
- Testament
  - Wird nicht ersetzt
- Meist beides nötig



# Gesamtergebnis:

- **Rechtliche Vorsorge ist möglich**
- **Eine Vorsorgeregelung ist wichtig**
  - Keine Frage des Alters
  - **Sondern der Erkenntnis**
- **Vollmachten**
  - **nur für absolute Vertrauensperson**
  - **Alternative ist Betreuungsverfügung**
- **Autonomie am Lebensende**
  - erfordert eigene Erklärung = Patientenverfügung
- **Errichten Sie ein Testament**



# Resumée

- **Ohne Vollmacht herrscht Ohnmacht!**
- **Verzicht auf Erbfolgeregelung ist**
  - Meist ein Fehler
  - Verantwortungslos
  - Lieblos
- **Ihr Notar hilft Ihnen gern!**



# Ihr Notar

## ■ Tilmann KEITH

- Notar in Chemnitz
- Theaterstraße 34 a
- 09111 Chemnitz
  
- Tel: 0371-50344011
- Fax: 0371-50344021
- Internet: [www.webnotar.de](http://www.webnotar.de)
- Email: [mail@webnotar.de](mailto:mail@webnotar.de)

